

Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 07.03.2019 Nr. 10

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Ebergötzen

B-Plan Nr. 018 „Gewerbegebiet Vöhrewiese“, 5. Änderung 163

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 11.03.2019 165

Ratssitzung am 13.03.2019 166

Stadt Osterode am Harz

B-Plan Nr. 7 „Im Kampe“ OT Förste, 2. Änderung 167

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013 169

6. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen 171

Haushaltssatzung 2019 und 2020 175

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Sparkassenzweckverband Duderstadt

Verbandsversammlung am 13.03.2019 181

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/
Hannover

Verbandsversammlung am 20.03.2019 182

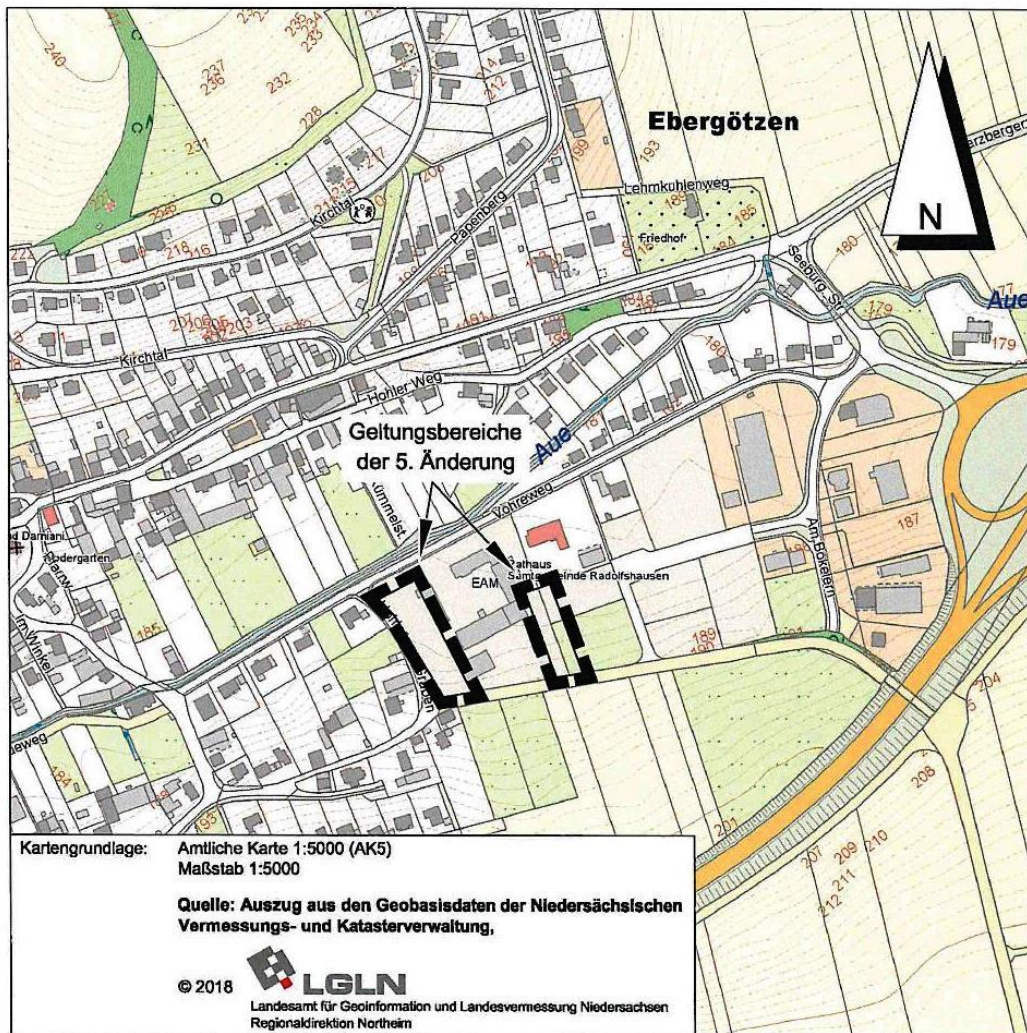
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Ebergötzen

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 19.2.2019 die 5. Änderung (gemäß § 13a) des Bebauungsplanes Nr. 018 „Gewerbegebiet Vöhrewiese“ mit Örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Aufgrund einer redaktionellen Richtigstellung der Abwägung, in deren Folge die Aufhebung der Textlichen Festsetzung Nr. 3 (Anpflanzung von Gehölzen) redaktionell zurückzunehmen ist, wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 „Gewerbegebiet Vöhrewiese“ mit Örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) erneut bekanntgemacht.

Der Planbereich der 5. Änderung befindet sich im Südosten Ebergötzens südlich des Vöhreweges und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 „Gewerbegebiet Vöhrewiese“ mit Örtlicher Bauvorschrift und Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Ebergötzen, Bergstr. 18, 37136 Ebergötzen während der Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

sowie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag:	7.30 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

(Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich)

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister

**Gemeinsame Sitzung des Orsrates Scharzfeld und
des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses**

Am Montag, den 11.03.2019, findet um 18:00 Uhr, im Hotel "Harzer Hof",
Scharzfeld, Harzstraße 79, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Ortsbürgermeisters
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Bauvoranfrage zur Errichtung einer 750 kW Photovoltaik-Freiflächenanlage im "Gewerbegebiet Ellern"
6. Bauvoranfrage des Forstamtes Riefensbeek zur Anlage eines Nasslagers
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Für den Ortsrat Scharzfeld

Beglaubigt sowie für den
Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

gez. Gückel
Ortsbürgermeister



Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 13.03.2019, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 15) vom 12.12.2019
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
7. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz
8. Aufbau und dauerhafter Betrieb eines kommunalen Energiemanagementsystems
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz; Auslegung des Bebauungsplanes Nr.7 „Im Kampe“ 2. Änderung, Ortschaft Förste , der Stadt Osterode am Harz

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 24. 02. 2014 beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Kampe“ 2. Änderung, , Ortschaft Förste, der Stadt Osterode am Harz im Verfahren gem. § 13 a BauGB durchzuführen .Der geänderte Entwurf wurde vom Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode, am 26.02.2019 beschlossen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Planbereich des vorgenannten Bauleitplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.7 „Im Kampe“ 2. Änderung, Ortschaft Förste, der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gem. § 13a (2) Nr. 1 in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 14. März 2019 bis einschließlich 15. April 2019

im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr, der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 (3) BauGB in Verbindung mit § 2 (4) BauGB abgesehen.

Stellungnahmen zum Entwurf können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum. **15. April 2019** bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/imkampe sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem 14. März 2019 abrufbar.

Osterode am Harz, 28. Februar 2019
Der Bürgermeister

(gez. Klaus Becker)

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 7
"IM KAMPE"
2. ÄNDERUNG
ORTSCHAFT FÖRSTE**

Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
Geltungsbereich der 2. Änderung



M. 1:5000

4. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28.02.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

1. § 2 „Gebührensschuldner“ erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängert,
 - c) eine Amtshandlung und/oder besondere Leistung bei der Friedhofsverwaltung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Daneben sind auch die Personen gebührenpflichtig bzw. zur Zahlung verpflichtet, denen nach § 8 Abs. 3 BestattG die Bestattungspflicht obliegt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

2. § 8 „Datenverarbeitung“ wird neu hinzugefügt:

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vor- und Zuname der abgabepflichtigen Person, die Kontaktdaten und das Verwandtschaftsverhältnis) im Wege automatisierter Abrufverfahren durch die Stadt Osterode am Harz zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Abgabenerhebung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Einwohnermeldeamt und Nachlassgericht) übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

3. Der § 8 „Inkrafttreten“ (alt) wird zu § 9 (neu).

Artikel II

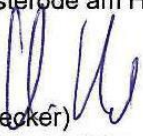
§ 1 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

§ 2 Bekanntmachung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Osterode am Harz, den 05.03.2019


(Becker)
Bürgermeister



6. Änderungssatzung

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Osterode am Harz

Präambel

Aufgrund des neu dazugekommenen § 13 a im Niedersächsischen Bestattungsgesetz (BestattG), der über die Verwendung von Natursteinen entscheidet, hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28. Februar 2019 folgende **6. Änderungssatzung** zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Osterode am Harz beschlossen:

Artikel 1

Folgender § 21 a wird eingefügt:

§ 21 a Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) ¹Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. ²Eine aktuelle Liste der Länder oder Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen ist Anlage dieser Friedhofssatzung. ³Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus Staaten oder Gebieten, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen und in der Anlage aufgelistet sind, jedoch zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) ¹Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

²Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) ¹Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. ²Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

Artikel 2

§ 25 Absatz 2 wird ergänzt um:

„Die Wuchshöhe der Bepflanzung auf den Gräbern darf 1,80 Meter nicht überschreiten.“

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Osterode am Harz, den 06. 03. 2019


(Klaus Becker)
Bürgermeister

**Anlage zu § 21 a Absatz 5 der Satzung über das
Friedhofs- und Bestattungswesen in der
Stadt Osterode am Harz**

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift

**Anlage zu § 21 a Absatz 2 Nummer 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Osterode am Harz**

Folgende Staaten oder Gebiete erfüllen derzeit –in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung- die Voraussetzungen:

Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Haushaltsatzung

der Stadt Osterode am Harz für das Haushaltsjahr 2019 und das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 15. November 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und das Haushaltsjahr 2020 wird

	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020
1	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	48.947.900 Euro	49.801.000 Euro
1.2	48.429.400 Euro	48.880.300 Euro
1.3	0 Euro	0 Euro
1.4	0 Euro	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	48.196.800 Euro	47.729.300 Euro
2.2	45.300.400 Euro	46.149.400 Euro
2.3	1.496.500 Euro	1.565.200 Euro
2.4	4.270.600 Euro	2.415.100 Euro
2.5	3.563.700 Euro	942.600 Euro
2.6	1.800.200 Euro	1.064.700 Euro

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und das Haushaltsjahr 2020 für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird

	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020
1		
im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	3.714.200 Euro	3.926.700 Euro
1.2	4.002.500 Euro	4.028.800 Euro
1.3	0 Euro	0 Euro
1.4	0 Euro	0 Euro
2.		
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	3.537.400 Euro	3.753.200 Euro
2.2	3.233.700 Euro	3.273.500 Euro
2.3	20.000 Euro	20.000 Euro
2.4	488.500 Euro	1.194.700 Euro
2.5	394.300 Euro	939.400 Euro
2.6	229.500 Euro	244.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2019 auf 2.864.800 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2020 auf 942.600 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsjahr 2019 auf 394.300 Euro festgesetzt.

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsjahr 2020 auf 939.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2019 auf 526.000 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2020 auf 449.500 Euro festgesetzt.

§ 3a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 nicht veranschlagt.

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 18.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 589.500 Euro festgesetzt.

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 625.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

	für das Haushaltsjahr 2019	für das Haushaltsjahr 2020
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.	420 v. H.

§ 6

Der Stellenplan wird festgelegt

	für das Haushaltsjahr 2019	auf 366,58 Planstellen und zwar	für das Haushaltsjahr 2020	auf 364,58 Planstellen und zwar
20,88 Planstellen für Beamte/Beamtinnen	20,88		20,88	Planstellen für Beamte/Beamtinnen
323,70 Planstellen für Beschäftigte	323,70		323,70	Planstellen für Beschäftigte
22,00 Stellen für Dienstkräfte in der Ausbildung	22,00		20,00	Stellen für Dienstkräfte in der Ausbildung

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 115 (2) Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 (2) Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 30.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 8 (1) KomHKVO gelten Beträge ab 5.000 €.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 (6) KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 12 (1) KomHKVO gelten Beträge, die 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

§ 8

Mehraufwendungen und zusätzliche Aufwendungen bei internen Leistungsbeziehungen (Kontenklasse 48) gelten als außer- bzw. überplanmäßig bewilligt.

Osterode am Harz, am 16. November 2018

Stadt Osterode am Harz

Becker
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 1 Satz 1 KomEinrVO i. V. m. § 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen - Az. 20.1 – am 18.02.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (Zimmer 3.04), in der Zeit vom 08.03.2019 bis 18.03.2019 öffentlich aus.

Osterode am Harz, 07.03.2019



(Becker)
Bürgermeister

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 87. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt am

**Mittwoch, 13. März 2019, 18:00 Uhr
in der Sparkasse Duderstadt, Bahnhofstr. 41, 37115 Duderstadt**

lade ich Sie mit folgender Tagesordnung herzlich ein:

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 07.09.2018
4. Vereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Duderstadt
- In Kraft getreten am 1. November 2016 -
5. Feststellung des ältesten anwesenden Mitgliedes zur Übernahme der Leitung der durchzuführenden Wahlen der Verbandsgeschäftsführung und des Vorsitzes der Verbandsversammlung einschließlich der Stellvertretung
6. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemäß § 6 Ziffer 2 der Verbandsordnung i. v. mit § 1 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Duderstadt
7. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
8. Wahl des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers der Verbandsversammlung gemäß § 6 Ziffer 3 der Verbandsordnung i. v. mit § 2 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Duderstadt
9. Wahl des stellvertretenden ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers
10. Berufung eines Verwaltungsratsmitgliedes
11. Jahresabschluss 2018 und Lagebericht der Sparkasse Duderstadt
12. Mitteilungen und Aussprache zu den Mitteilungen
13. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Germeshausen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 20.03.2019.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

Februar 2019

Christel Wemheuer
Vorsitzende der Verbandsversammlung